

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Dezernat 25  
Projekt Deutschlandticket  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Eingangsstempel des LBV

## Antrag zur Spitzabrechnung<sup>1</sup> Deutschlandticket 2024

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Land Brandenburg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2024 [RiLi-DT-2024])

### 1. Angaben zum Aufgabenträger (Antragsteller gemäß Nr. 3.1 RiLi-DT-2024)

---

Name des Aufgabenträgers

### 2. Hauptsitz des Aufgabenträgers

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

---

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

### 3. Ansprechpartner

---

Name, Vorname

---

Funktion/Dienststellung

---

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Spitzabrechnung durch das LBV umfasst nicht die Überkompensationskontrolle gemäß Nr. 6.1 der RiLi DT 2024.

#### 4. Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Hinweis:

Bitte tragen Sie die Angaben zu den berechneten nicht gedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Berechnungsnachweis ein. Die vorläufig bewilligten Schäden aus dem Jahr 2024 wurden bereits durch das Landesamt für Bauen und Verkehr voreingetragen. Des Weiteren sind die Ausfüllhinweise im Berechnungsnachweis zwingend zu berücksichtigen. Der Berechnungsnachweis ist dem Antrag beizufügen.<sup>2</sup>

#### 5. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

#### 6. Einzureichende Antragsunterlagen

- Testat gemäß Nr. 6.4 RiLi-DT-2024
- Nachweis zur beihilferechtlichen Anpassung (öDA oder Erlass allgemeiner Vorschriften)
- Nachweis der Berechnungen des VBB zu den Mindereinnahmen aus KTE und der Schadensveränderung aus der Einnahmenaufteilung
- Nachweis der Berechnungen der DTVG zu den Ist-Erlösen im Deutschlandtarif 2024 (sofern zutreffend)
- Nachweise der Abo-Zahlen gem. Nr. 5.4.1.1 und Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2024  
Nachweis für im Einzelfall erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets/ Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 gem. 5.4.7 RiLi-DT-2024 entstanden sind.
- gestempelter und testierter Spitzabrechnung-Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben.
- Nachweis über die Anzahl der als Chipkarten verkauften Deutschlandtickets und der nicht als Chipkarten verkauften Deutschlandtickets pro Monat gem. Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2024

#### 7. Erklärungen/Bestätigungen

**Erklärung über die Schaffung der beihilferechtlichen Grundlage nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des**

---

<sup>2</sup> Aus IT-Sicherheitsgründen ist der Berechnungsnachweis im Excel-Format vor Einreichung des Antrages über das Funktionspostfach [Deutschlandticket@LBV.brandenburg.de](mailto:Deutschlandticket@LBV.brandenburg.de) anzufordern.

## Rates (VO1370) zur ggf. notwendigen Weiterleitung der Billigkeitsleistung an das die Erlösverantwortung tragende Verkehrsunternehmen

- Es wird bestätigt, dass die für die ggf. vorzunehmende Weiterleitung der Billigkeitsleistung im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets und der damit im Zusammenhang stehenden Überkompensationskontrolle benötigte beihilferechtliche Grundlage nach der VO1370 geschaffen wurde<sup>3</sup>.

### 8. Aufstellung zu tatsächlich entstandenen Schäden nach Nr. 5.4 RiLi-DT-2024

Bewilligter Schaden 2024 Betrag in EUR	Tatsächlicher Schaden 2024 Betrag in EUR	Differenz (+/-) <sup>4</sup> Betrag in EUR

### 9. Gesamtschaden nach Spitzabrechnung gemäß RiLi-DT-2024

Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß RiLi-DT-2024

Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024 in EUR	
Nachzahlung/ Rückforderung <sup>5</sup> in EUR	

---

Ort/Datum	Stempel/Siegel	rechtsverbindliche Unterschrift
-----------	----------------	---------------------------------

<sup>3</sup> Als Grundlage nach der VO1370 kommt der Erlass allgemeiner Vorschriften oder die Regelung im öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Betracht.

<sup>4</sup> Differenz zwischen bewilligtem Schaden 2024 und tatsächlichem Schaden (ÜKK) im Jahr 2024 gemäß 5.4 RiLi-DT-2024.

<sup>5</sup> Eine positive Differenz (siehe Punkt 8) bedeutet eine Nachzahlung an den Antragsteller. Eine negative Differenz (siehe Punkt 8) bedeutet eine Rückzahlung an die Bewilligungsbehörde.

## Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Soweit die Empfänger der Billigkeitsleistung nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, so sind diese verpflichtet, die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen. Die Nebenbestimmungen des Bescheides gelten bei Weiterleitung der Billigkeitsleistung entsprechend.
- 3) Die Erlösverantwortlichen sind verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben. Dies gilt unabhängig von einer Antragsstellung im Rahmen der Richtlinie Deutschlandticket 2024.
- 4) Der Empfänger hat dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) die erforderlichen Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2024, welche dieser für die Erstellung der Einnahmeaufteilungsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2024 benötigt, bis zum 31.03.2025 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2024 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 5) Dem Empfänger wird auferlegt, dem VBB bis zum 31.03.2025 die Anzahl der Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2025 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2025 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 6) Folgende Nachweise sind im Nachweisverfahren nach Nr. 6.4 der RiLi-DT-2024 bis spätestens zum 31.03.2026 beizubringen:
  - a. Ein Nachweis über die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testierten tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 5.4 RiLi-DT-2024 genannten Berechnungsmethode, unter Anwendung der durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsunterlagen (gestempelter und testierter Spitzabrechnung-Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben). Der Nachweis muss, sofern einschlägig, auch den Ausgleich nach Nummer 5.4.7 RiLi-DT-2024 umfassen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die

- aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 5.4.1.2 der RiLi-DT-2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist der Empfänger verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2025 beizulegen
- b. Weiterhin ist jeder Empfänger verpflichtet, den Nachweis über die Anzahl der Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2024 zu dem Stichtag 30. April 2023 beizufügen und von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen.  
Des Weiteren sind Nachweise über die Anzahl der als Chipkarten verkauften Deutschlandtickets und der nicht als Chipkarten verkauften Deutschlandtickets jeweils pro Monat gem. Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2024 einzureichen. Diese Nachweise sind ebenfalls von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen.
- 7) Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 5.4 RiLi-DT-2024 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 8) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 9) Im Hinblick auf die nach Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2024 gewährten Pauschalen hat der Empfänger durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden.
- 10) Gemäß Nr. 7.3 der RiLi-DT-2024 wird festgelegt, dass die eingescannten Antragsunterlagen und Nachweise zum 31.03.2026 elektronisch über das Funktionspostfach [Deutschlandticket@LBV.brandenburg.de](mailto:Deutschlandticket@LBV.brandenburg.de) einzureichen sind. Das LBV behält sich eine Nachforderung der Originale der Antragsunterlagen inkl. der Nachweise für Prüffälle vor. Diese Originale sind daher vorzuhalten.
- 11) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.